

65 Prüferinnen/Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt

Vergütungsgruppe IV b

1. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis bei Berufung zur Prüferin/zum Prüfer.

Vergütungsgruppe IV a

2. Prüferinnen/Prüfer nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe III

3. Prüferinnen/Prüfer nach fünfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV a.
4. Prüferinnen/Prüfer in der Tätigkeit einer Bereichsleiterin/eines Bereichsleiters.

Vergütungsgruppe II a

5. Prüferinnen/Prüfer in der Tätigkeit einer Bereichsleiterin/eines Bereichsleiters, nach fünfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe III.

Artikel 2

- (1) *Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.*
- (2) *Zeiten, die als Prüferin/Prüfer vor In-Kraft-Treten dieser Arbeitsrechtsregelung erbracht wurden, sind anzurechnen.*

